

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Än- derung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit der Kreisgebietsreform im Jahre 1994 sind die kommunalen Strukturen in Thüringen auf Kreisebene im Wesentlichen unverändert geblieben. Thüringen ist derzeit in siebzehn Landkreise und sechs kreisfreie Städte gegliedert.

Die kommunalen Strukturen sind damit sowohl auf der Gemeindeebene als auch auf der Kreisebene kleinteilig ausgelegt. Dabei wirkt sich insbesondere die heterogene Struktur der Landkreise nachteilig auf die gesamte Gemeindestruktur des Landes aus. Sie bietet den Gemeinden des Landes keine gleichwertige Entwicklungsgrundlage und beschränkt die Möglichkeiten, die Kreisebene durch eine landesweit gleichmäßige Aufgabenübertragung und ausgewogene Aufgabenerfüllung zu stärken.

Die Rahmenbedingungen für die Aufgabenstruktur und -erfüllung der kommunalen Gebietskörperschaften haben sich seit den letzten landesweiten Gebietsreformen geändert und werden sich weiterhin ändern.

Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Jahre 2015 bis 2035 ist davon auszugehen, dass die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 gegenüber dem Jahr 2015 durchschnittlich um circa 14 Prozent und die Zahl der Einwohner im Alter von 20 bis unter 65 Jahren durchschnittlich um circa zehn Prozent sinkt. Der Rückgang und die Alterung der Bevölkerung werden sich im ganzen Land auf die Aufgaben- und Personalstruktur der Gemeinden und Landkreise auswirken.

Die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen wird steigen. Die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge werden sich entsprechend ändern. Es ist eine moderne, an die sich ändernden Verhältnisse angepasste Infrastruktur erforderlich.

Dabei wird das Umfeld, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, durch neue Anforderungen immer komplexer. Auch im Hinblick auf die Ver-

waltungsbehörden stellt sich die Anforderung, einen möglichst einfachen Zugang zur Verwaltung zu gewährleisten, der den Anforderungen an Bürgernähe, Servicequalität, Wissensvernetzung und Transparenz in Zukunft Rechnung tragen kann.

Neben entsprechend qualifiziertem und spezialisiertem Personal, das nur mit ausreichenden Fallzahlen effizient eingesetzt werden kann, ist die stete Weiterentwicklung der Informationstechnik Voraussetzung für eine auch zukünftig ausreichende Verwaltungskraft.

Da in den nächsten zehn Jahren 20 bis 25 Prozent des Personals altersbedingt aus den kommunalen Verwaltungen ausscheiden werden, muss jüngerer Personal, das den neuen Anforderungen gewachsen ist, gewonnen werden.

Unter diesen sich ändernden Rahmenbedingungen müssen die gegenwärtig überwiegend kleinteiligen und heterogenen kommunalen Gebietsstrukturen vergrößert werden, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften zu erhalten und zu stärken.

B. Lösung

Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung von Gebietskörperschaften, die ihre Aufgaben auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen mit umfassender Leistungs- und Verwaltungskraft auf der Grundlage möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erfüllen können. Es sollen leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Diesen Zielvorstellungen wird die von der kreisfreien Stadt Eisenach und dem Landkreis Wartburgkreis angestrebte freiwillige Neugliederungsmaßnahme, die Eingliederung der Stadt unter Aufgabe ihrer Kreisfreiheit in den Wartburgkreis, gerecht.

Die Vergrößerung des Landkreises Wartburgkreis um das Gebiet der Stadt Eisenach ermöglicht eine Bündelung der vorhandenen Kräfte sowie eine effektivere und effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Die Vergrößerung wird gewährleisten, dass dem Landkreis auch unter veränderten Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Erfüllung aller Aufgaben sicherzustellen und gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Durch die Einkreisung der Stadt Eisenach wird die Leistungs- und Verwaltungskraft dieser Stadt auch selbst gestärkt, indem ein großräumiger Interessen- und Lastenausgleich zwischen ihr und dem sie umgebenden Landkreis ermöglicht wird. Durch einen weitgehenden Verzicht auf die Erfüllung von Kreisaufgaben kann sie sich stärker auf die ihr verbleibenden örtlichen Aufgaben konzentrieren.

Insgesamt wird im Westen des Landes eine starke Region mit außerordentlich guten Entwicklungschancen entstehen, von denen sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach profitieren können. Sowohl die Aufgabenerfüllung der Stadt als auch des Landkreises werden gestärkt.

C. Alternativen

Die Alternative wäre der Verzicht auf die Neugliederungsmaßnahme.

Für die einzelnen Regelungen im Neugliederungsgesetz sind Alternativen vorstellbar. Sie dienen dazu, die Vorbereitung und Durchführung der Neugliederungsmaßnahme den Wünschen der beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend zu gestalten.

D. Kosten

Die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wird vom Land finanziell unterstützt.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunalen Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften sind nicht quantifizierbar. Die Neugliederungsmaßnahme schafft durch die Zusammenlegung der bisherigen Leistungspotentiale die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung dies geschieht, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

**Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis
und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung
und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung
des Landkreises Wartburgkreis
und der kreisfreien Stadt Eisenach
(Eisenach-Neugliederungsgesetz
- EisenachNGG -)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Neugliederung**

- § 1 Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach
- § 2 Große Kreisstadt

**Zweiter Abschnitt
Funktionsnachfolge und Kostenfolgen**

- § 3 Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge
- § 4 Kostenfolgen
- § 5 Sparkassen
- § 6 Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang

**Dritter Abschnitt
Personal**

- § 7 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 8 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

**Vierter Abschnitt
Finanzhilfen**

- § 9 Finanzhilfen für den Wartburgkreis
- § 10 Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

**Fünfter Abschnitt
Wahlen der Kreistagsmitglieder im Jahr 2019**

- § 11 Wahlrechtsbestimmungen
- § 12 Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl
- § 13 Wahlorganisation
- § 14 Kreiswahlausschuss
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

**Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 16 Freistellung von Kosten
- § 17 Monitoring
- § 18 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Neugliederung

§ 1

Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach wird in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Neugliederung nach Absatz 1 wird die Kreisfreiheit der Stadt Eisenach aufgehoben (Einkreisung).

§ 2

Große Kreisstadt

Die Stadt Eisenach wird mit Aufhebung der Kreisfreiheit nach § 1 Abs. 2 gemäß § 6 Abs. 3 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Großen Kreisstadt erklärt.

Zweiter Abschnitt Funktionsnachfolge und Kostenfolgen

§ 3

Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge

(1) Die von der Stadt Eisenach nach § 6 Abs. 3 ThürKO erfüllten Aufgaben der Landkreise gehen am 1. Januar 2020 auf den Landkreis Wartburgkreis über (Funktionsnachfolge). Der Landkreis Wartburgkreis ist insoweit Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolge). Bis zu der Funktionsnachfolge nach Satz 1 ist die Stadt Eisenach in ihrem Gebiet weiterhin Aufgabenträger für die den Landkreisen obliegenden Aufgaben nach Satz 1 und in diesem Zeitraum wie eine kreisfreie Stadt zu behandeln.

(2) Abweichend von Absatz 1 nimmt die Stadt Eisenach die folgenden den Landkreisen obliegenden Aufgaben weiter dauerhaft wahr:

1. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
 - a) untere Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) untere Gewerbebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) untere Denkmalschutzbehörde nach § 22 Abs. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
 - a) Träger der Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sowie der Gymnasien und Gesamtschulen nach § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Gewährleistung der Grundversorgung der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung von Volkshochschulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Träger des öffentlichen Stadtverkehrs, soweit der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Eisenach kann auf die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verzichten. Der Verzicht ist zum Ende des Jahres wirksam, wenn er von der Stadt Eisenach bis zum 31. Oktober des Jahres, erstmals im Jahre der Neugliederung nach § 1, gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt wird. Die Erklärung des Verzichts ist in der Stadt Eisenach und in dem Landkreis Wartburgkreis öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

§ 4 Kostenfolgen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis erhebt in dem Jahr der Neugliederung nach § 1 keine Kreis- oder Schulumlage von der Stadt Eisenach.

(2) Soweit die Stadt Eisenach nach dem Aufgabenübergang nach § 3 Abs. 1 Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wahrnimmt, zahlt der Landkreis Wartburgkreis der Stadt Eisenach für die Wahrnehmung dieser Aufgaben grundsätzlich eine jährliche Kompensation in Höhe des Anteils seines Zuschussbedarfes für die jeweilige Aufgabe nach der aktuellen zum 31. Mai des laufenden Jahres verfügbaren Jahresrechnung, der dem Anteil der von der Stadt Eisenach erfüllten Einwohner an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Wartburgkreis entspricht. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die einvernehmliche Vereinbarung einer abweichenden Kompensationsregelung zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach ist möglich.

§ 5 Sparkassen

Die Stadt Eisenach kann abweichend von § 1 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) gemeinsam mit dem Landkreis Wartburgkreis Mitträger der Wartburgsparkasse sein. Sie kann auf ihr Recht nach Satz 1 verzichten. Der Verzicht ist wirksam, wenn er von der Stadt gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und der Sparkassenaufsichtsbehörde angezeigt wird. Er ist unwiderruflich. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Wartburgkreis.

§ 6

Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang

Das Recht der Stadt Eisenach gilt für die nach § 3 Abs. 1 auf den Landkreis Wartburgkreis übergehenden Aufgaben fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum 31. Dezember 2022.

Dritter Abschnitt
Personal

§ 7

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten der Stadt Eisenach gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Der Übergang von Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Landkreis Wartburgkreis durch die Neugliederung nach § 1 bewirkt den Übertritt der Beamten, die diese Aufgaben wahrnehmen nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Landkreis Wartburgkreis fortgesetzt. Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den Landkreis Wartburgkreis schriftlich zu bestätigen.

(2) Gehen Aufgaben von Beamten der Stadt Eisenach durch die Neugliederung nach § 1 nur teilweise auf den Landkreis Wartburgkreis über (§ 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 ThürBG) ergeben sich die Rechtsfolgen für diese Beamten aus § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 ThürBG. Die notwendigen Übernahmeverfügungen werden vom Landkreis Wartburgkreis erlassen.

(3) Einigen sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nicht bis zum Ablauf der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamten, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamten ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, deren Aufgabenwahrnehmung von diesem Gesetz betroffen ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in einem von einer Aufgabenverlagerung auf den Landkreis Wartburgkreis betroffenen Bereich der Verwaltung der Stadt Eisenach ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine

solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufgabenverlagerung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einverständnisses ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

§ 8

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die von einem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz betroffenen Tarifbeschäftigten werden in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Landkreis Wartburgkreis über. Für die Tarifbeschäftigten gelten die beamtenrechtlichen Regelungen des § 7 sinngemäß; arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die von einem Aufgabenübergang betroffenen Tarifbeschäftigten sind vom Landkreis Wartburgkreis durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Aufgabenübergang über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Bereich der von dem Aufgabenübergang betroffenen Tarifbeschäftigten im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 7 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Übernahme des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

**Vierter Abschnitt
Finanzhilfen****§ 9**

Finanzhilfen für den Wartburgkreis

Der Landkreis Wartburgkreis erhält für die Jahre 2020 bis 2027 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2020: 5 Millionen Euro
2021: 4,5 Millionen Euro
2022: 4 Millionen Euro
2023: 3 Millionen Euro
2024: 2,5 Millionen Euro
2025: 2 Millionen Euro
2026: 1,5 Millionen Euro
2027: 1 Million Euro

Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Dezember 2019. Die Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt zum 15. Dezember 2019 in einem Betrag. Die Fusionshilfen sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 10

Finanzhilfen für die Stadt Eisenach

(1) Die Stadt Eisenach erhält für die Jahre 2020 bis 2024 allgemeine Zuweisungen (Fusionshilfen) in folgender Höhe:

2020: 3 Millionen Euro
2021: 3 Millionen Euro
2022: 2,5 Millionen Euro
2023: 2,5 Millionen Euro
2024: 1,5 Millionen Euro

Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Fusionshilfen ist das Landesverwaltungsamt. Die Festsetzung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt bis zum 15. Dezember 2019. Die Auszahlung der Fusionshilfen nach Satz 1 erfolgt zum 15. Dezember 2019 in einem Betrag. Die Fusionshilfen sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

(2) Im Jahr 2019 erhält die Stadt Eisenach eine einmalige Zuweisung in Höhe von sechs Millionen Euro. Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt zum 31. August 2019. Die Mittel sind zunächst zum Abbau von Sollfehlbeträgen nach § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und zum Abbau von Verlustvorträgen des optimierten Regiebetriebes zu verwenden und unterliegen im Übrigen keiner weiteren Zweckbindung. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesverwaltungsamt bis zum 31. Dezember 2020 zu erbringen.

**Fünfter Abschnitt
Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2019****§ 11**

Wahlrechtsbestimmungen

Für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis im Jahr 2019 gelten das Thüringer Kommunal-

wahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Kommunalwahlordnung vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 12

Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis im Jahr 2019 gilt das Gebiet der Stadt Eisenach als bereits in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

(2) Für die Wahlberechtigung tritt zum Aufenthalt im Landkreis Wartburgkreis der Aufenthalt in der Stadt Eisenach.

(3) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl des Landkreises maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zu ermitteln.

§ 13

Wahlorganisation

(1) Der Landkreis Wartburgkreis führt die Wahl in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet durch. Er hat auch im Gebiet der Stadt Eisenach die notwendigen gesetzlichen Befugnisse und stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder zur Verfügung. Die Stadt Eisenach leistet Amtshilfe und die erforderliche Unterstützung.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Landkreiswahlleiter und seinen Stellvertreter. Sie soll den Landrat des Landkreises Wartburgkreis oder einen geeigneten Beamteten des Landkreises zum Landkreiswahlleiter bestellen. Vor der Bestellung sollen nach Möglichkeit der Kreistag des Landkreises Wartburgkreis und der Stadtrat der Stadt Eisenach gehört werden.

(3) Der Landkreiswahlleiter leitet in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach nach § 1 Abs. 1 entstehenden Gebiet die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen und nimmt alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 14

Kreiswahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie jeweils zwei wahlberechtigten Beisitzern aus dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach. Der Wahlleiter beruft für jeden Beisitzer einen Stellvertreter in gleicher Verteilung.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen vom Landkreis Wartburgkreis vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Gebiet der Stadt Eisenach

nach den dort vor Wirksamwerden der Eingliederung nach § 1 Abs. 1 geltenden Bekanntmachungsbestimmungen.

Sechster Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 16 **Freistellung von Kosten**

Das Land Thüringen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 17 **Monitoring**

(1) Zur Überprüfung der finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach wird in den Jahren 2022 bis 2030 ein Umsetzungsbeirat beim Landesverwaltungsamt gebildet. Ihm gehören an

1. ein Vertreter der Stadt Eisenach,
2. ein Vertreter des Landkreises Wartburgkreis,
3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums sowie
4. ein Vertreter der Kommunalaufsicht im Landesverwaltungsamt als Vorsitzender.

(2) Der Umsetzungsbeirat evaluiert jährlich die finanziellen Effekte der Einkreisung für die Stadt Eisenach. Die Evaluation basiert auf einem Prüfbericht des Landesverwaltungsamtes, der anhand der Jahresabschlüsse der zwei zurückliegenden Jahre, dem Haushaltsplan des laufenden Jahres und der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre überprüft, inwieweit das Ziel der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach nach der Einkreisung erreicht wird beziehungsweise aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist. Der Umsetzungsbeirat kann auch Vorschläge zu einer besseren Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit unterbreiten.

(3) Sofern aus der Evaluation hervorgeht, dass die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer freien Spitze von mindestens 1.500.000 Euro der Stadt Eisenach trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung im laufenden Haushaltsjahr und in der Finanzplanung für die folgenden drei Jahre nicht eintritt, wird die Landesregierung spätestens im Folgejahr der Evaluation einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Unterstützungsleistungen nach § 10 dieses Gesetzes oder eine Novellierung der Verteilungsmechanismen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten Großer Kreisstädte erarbeiten. Hierdurch soll die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ohne die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Eisenach erzielt werden.

§ 18 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Wird eine kreisfreie Stadt in einen Landkreis eingegliedert und nicht zum Kreissitz bestimmt, wird sie zur Großen Kreisstadt erklärt. Einer Großen Kreisstadt können durch oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben übertragen werden, die dem Landkreis im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen."
2. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "In kreisfreien Städten und in Großen kreisangehörigen Städten" durch die Worte "In kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten" ersetzt.
3. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Städte" ein Komma und die Worte "die Großen Kreisstädte" eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Landkreise" die Worte "die Großen Kreisstädte" und ein Komma eingefügt und nach der Gliederungsangabe "3" werden die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt.
 - b) In Absatz 1 a Satz 2 werden nach dem Wort "soweit" die Worte "Große Kreisstädte und" eingefügt
2. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Schulumlage

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahrs die Schulträgerschaft für Grundschulen, Realschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbin-

derung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen.

(2) Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden. Die Schulumlage ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahrs die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen.

(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahrs die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(5) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahrs die Trägerschaft für Gesamtschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gesamtschulen für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gesamtschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(6) Der Landkreis legt bei der Schulumlage für Grund- und Regelschulen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gilt die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1. Soweit im Fall des Satzes 1 die Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises bis Klassenstufe 12 oder 13 geführt werden, wird pro Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule des Landkreises für jede über die Klassenstufe 10 hinausgehende Klassenstufe ein Achtel der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasiums des Landkreises von den Gesamtkosten der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises abgezogen. Abweichend von Satz 1 legt der Landkreis bei der Schulumlage für Gymnasien nach den Absätzen 1 und 3 auch seinen gesamten ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit den Klassenstufen 11 bis 12 oder Klassenstufen 11 bis 13 um."

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 1 und § 2 am 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach beantragte mit Schreiben vom 30. Mai 2016 die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis. Der Stadtrat der Stadt Eisenach fasste am 14. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss. Zur Begründung des Antrages wurde insbesondere angeführt, dass die Stadt Eisenach unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge, um alle mit der Kreisfreiheit verbundenen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Der Landkreis Wartburgkreis ist auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 21. Juni 2016 durch Schreiben des Landrates vom 27. Juni 2016 dem Antrag der Stadt Eisenach beigetreten und hat sich ebenfalls für die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis ausgesprochen.

Hiervon ausgehend haben die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis die Verhandlungen in den Jahren 2017 und 2018 intensiviert und inhaltlich konkretisiert, wobei Vertreter der Landesregierung den Prozess begleiteten. Im Ergebnis dieser Verhandlungen verständigten sich die Stadt Eisenach und der Landkreis Wartburgkreis auf einen Zukunftsvertrag zur Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis, dem der Kreistag des Wartburgkreises mit Beschluss vom 23. August 2018 zugestimmt hat und der Stadtrat der Stadt Eisenach voraussichtlich am 25. September 2018 zustimmen wird.

Nach dem Zukunftsvertrag soll die bereits durch eine Vielzahl von Zweckvereinbarungen praktizierte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der beiden Gebietskörperschaften durch den freiwilligen Zusammenschluss mit dem Ziel der Stärkung der Wartburgregion vollendet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung des Landkreises.

Durch die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis wird eine starke Region mit außerordentlich guten Entwicklungschancen entstehen. Sowohl die Aufgabenerfüllung der Stadt als auch des Landkreises werden gestärkt.

Die Stadt Eisenach wird auf der Grundlage des vorliegenden Zukunftsvertrages eine umfassende finanzielle Leistungsfähigkeit erreichen.

Die Zusammenlegung der Gebiete der Stadt Eisenach und des Landkreises Wartburgkreis wird langfristig auch die Aufnahme von Verhandlungen der Stadt mit Umlandgemeinden über mögliche Eingemeindungen erleichtern, da keine Kreisgrenze mehr zu überwinden ist. Allerdings ist es Aufgabe der Stadt Eisenach, die Umlandgemeinden von einem freiwilligen Zusammengehen zu überzeugen. Als umfassend leistungsfähige Stadt wird Eisenach ein deutlich attraktiverer Partner in solchen Verhandlungen sein können.

Im Rahmen der anstehenden Anpassung des LEP 2025 soll die Einstufung der Stadt Eisenach als Oberzentrum in der Planungsregion Westthüringen Berücksichtigung finden. In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass Gemeinden, die den Status als Ober- oder Mittelzentrum haben, durch Eingliederung von Umlandgemeinden so auch die Stadt Eisenach gestärkt werden sollen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG -):**

Zu Abschnitt 1 (Neugliederung):

Zu § 1 (Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach):

Mit der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den fortbestehenden Landkreis Wartburgkreis wird dem Willen der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises entsprochen. Damit entsteht ein Landkreis mit etwa 168.000 Einwohnern und einer Fläche von 1.411 Quadratkilometer (Stand 31. Dezember 2016).

Aktuell hat die Stadt Eisenach 42.588 Einwohner (Stand 31. Dezember 2016). Das ist circa ein Viertel der Einwohnerzahl des um die Stadt Eisenach erweiterten Landkreis Wartburgkreis. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Landkreis Wartburgkreis nicht von der eingekreisten Stadt Eisenach dominiert wird.

Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte wird der Wartburgkreis im Jahr 2035 143.316 Einwohner haben.

Durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis werden günstige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass beide Gebietskörperschaften auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Die Leistungskraft des Landkreises Wartburgkreis wird gestärkt, indem die vorhandenen Ressourcen gebündelt und effektiver genutzt werden können. Das größere Hoheitsgebiet und die höhere Einwohnerzahl des Landkreises Wartburgkreis verbessern dessen Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und ermöglichen eine besser koordinierte Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung. Dem vergrößerten Landkreis wird es besser möglich sein, trotz des personellen Wandels in den Kommunalverwaltungen und des reduzierten Fachkräfteangebots infolge des demografischen Wandels qualifiziertes und spezialisiertes Personal vorzuhalten, zu gewinnen und effizient einzusetzen.

Darüber hinaus werden durch die Vergrößerung des Landkreises Wartburgkreis günstigere Rahmenbedingungen für die umfassende Erhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Leistungs- und Verwaltungskraft geschaffen.

Die Leistungskraft der Stadt Eisenach wird insbesondere dadurch gestärkt, dass sie im Zuge ihrer Einkreisung von Kreisaufgaben entlastet wird. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung. Diese Aufgaben belasten die Stadt Eisenach aufgrund ihrer soziokulturellen und sozioökonomischen Besonderheiten im Vergleich zum Wartburgkreis überproportional. Die Einkreisung ermöglicht die Verlagerung solcher Aufgaben auf einen größeren Aufgabenträger und damit einhergehend einen großräumigen Lastenausgleich. Zu-

dem können im Zuge der Einkreisung Aufgaben verlagert werden, die in besonderem Maße den Einsatz spezialisierten Personals erfordern oder bei höheren Fallzahlen wirtschaftlicher erledigt werden können und daher besser in größeren Verwaltungseinheiten angesiedelt sind.

Die zu erwartende unterschiedliche demografische Entwicklung des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach kann in dem durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach vergrößerten Landkreis ausgeglichen werden.

Im Landkreis Wartburgkreis ist bezogen auf den Zeitraum von 2014 bis 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um fast ein Fünftel zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit um mehr als 13 Prozentpunkte abnimmt und die Einwohner, die 65 Jahre oder älter sind, um circa 14 Prozentpunkte zunehmen. Demgegenüber machen sich der Bevölkerungsrückgang und die Alterung der Bevölkerung in der Stadt Eisenach kaum bemerkbar. Die Einwohnerzahl bleibt dort bis zum Jahr 2035 etwa gleich. Der Anteil der Einwohner im erwerbsfähigen Alter nimmt in dieser Zeit vergleichsweise wenig ab (circa fünf Prozent). Der Anteil der Einwohner, die 65 Jahre oder älter sind, nimmt relativ wenig zu (circa vier Prozent).

Gemeinsam erreichen der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach eine ausgeglichene sozioökonomische Bilanz. Der Landkreis Wartburgkreis hat eine wesentlich geringere Arbeitslosenquote als die Stadt Eisenach, die insoweit etwas über dem Landesdurchschnitt liegt. Das trifft auch auf die Sozialhilfen wie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu. Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2014 liegt im Landkreis Wartburgkreis und in der Stadt Eisenach deutlich über dem Landesdurchschnitt (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kreiszahlen für Thüringen, Ausgabe 2016). Die finanzielle Situation stellt sich nach den entsprechenden statistischen Werten bei dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im landesweiten Vergleich als durchschnittlich dar.

Sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach gehören der Planungsregion Südwestthüringen an.

Zwischen dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach besteht bereits eine weitgehend gemeinsame Infrastruktur, da der Landkreis die Stadt fast vollständig umgibt. Daraus resultieren besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen sowie eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Für den öffentlichen Personennahverkehr wurde ein gemeinsames Unternehmen gegründet. Die Wartburg-Sparkasse befindet sich in gemeinsamer Trägerschaft. Für die Abfallwirtschaft wurde ein Zweckverband gegründet, dem sowohl der Landkreis Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach angehören. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl von Aufgaben Zweckvereinbarungen getroffen.

Die vorgesehene Eingliederung berücksichtigt zudem die nach § 12 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) angestrebte Einräumigkeit der Verwaltung, da für den Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach in der Regel dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen zuständig sind.

Diese Gemeinsamkeiten und Verflechtungen begünstigen den Ausbau einer effektiven Verwaltung in dem durch die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach vergrößerten Landkreis Wartburgkreis.

Die Stadt Eisenach wird nach § 2 dieses Gesetzes zur Großen Kreisstadt bestimmt und behält nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausgewählte Kreisaufgaben, die sie bereits als kreisfreie Stadt wahrgenommen hat.

Zu § 2 (Große Kreisstadt):

Die Stadt Eisenach wird aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung im Vergleich zu kreisangehörigen Gemeinden und Großen kreisangehörigen Städten zur Großen Kreisstadt erklärt. Diese herausgehobene Stellung ergibt sich aus ihrem bisherigen Status als kreisfreie Stadt und der damit verbundenen Erfüllung von Kreisaufgaben.

Mit dem Status als Große Kreisstadt wird eine weitergehende Übertragung von Kreisaufgaben ermöglicht. Auf eine Große Kreisstadt können zusätzliche von den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig kann eine Große Kreisstadt auch Aufgaben wahrnehmen, die den Landkreisen im eigenen Wirkungskreis obliegen, wenn dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt.

Zu Abschnitt 2 (Funktionsnachfolge und Kostenfolgen):

Zu § 3 (Funktionsnachfolge und Rechtsnachfolge):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die bisher von der kreisfreien Stadt Eisenach wahrgenommenen Kreisaufgaben zum 1. Januar 2020 auf den Landkreis Wartburgkreis übergehen, da andernfalls finanzausgleichsrechtliche Sonderregelungen zur unterjährigen Berechnung und in der Folge eine Anpassung bestehender Bescheide (beispielsweise Schlüsselzuweisungen, Mehrbelastungsausgleich) erforderlich wären, damit es nicht zu einem Auseinanderfallen von Aufgabenträgerschaft und Finanzierung kommt. Weiterhin soll damit sichergestellt werden, dass die Stadt Eisenach in den weiteren diese Aufgaben betreffenden Bereichen (zum Beispiel Abrechnung nach § 6 ThürAGSGB XII) wie die klassischen Aufgabenträger behandelt wird.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird eine Ausnahme zu der allgemeinen Funktionsnachfolge nach Absatz 1 geschaffen, indem davon ausgegangen wird, dass die in Absatz 2 genannten Kreisaufgaben dauerhaft weiter von der Stadt Eisenach erfüllt werden. Diese Aufgaben entsprechen dem zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach im Hinblick auf die Einkreisung geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die vereinbarte Aufgabenwahrnehmung durch oder aufgrund eines Fachgesetzes geregelt wird. Die durch oder aufgrund eines Fachgesetzes bestehenden Regelungen zu den in Absatz 2 genannten Kreisaufgaben sind, soweit erforderlich, anzupassen.

Zu Absatz 3:

Durch die Verzichtserklärung bis zum 31. Oktober des Jahres, frühestens des Jahres der Einkreisung kann die Stadt Eisenach bewirken, dass auch die in Absatz 2 genannten Aufgaben nach Absatz 1 auf den Wartburgkreis, dem sie dann angehört, zum Ende des jeweiligen Jahres übergehen. Der Verzicht kann auch für einzelne Aufgaben nach Absatz 2 erklärt werden. Damit kann die Stadt Eisenach bestimmen, welche der Aufgaben nach Absatz 2 sie dauerhaft weiter wahrnimmt, weil sie die dafür erforderliche Leistungskraft hat.

Zu § 4 (Kostenfolgen):

Zu Absatz 1:

Als Folge der Regelung in § 3 Abs. 1 wird im Jahr der Einkreisung von der Erhebung einer Kreis- und Schulumlage von der Stadt Eisenach abgesehen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung sieht grundsätzlich für den Fall der Wahrnehmung von Landkreisaufgaben des eigenen Wirkungskreises durch die Stadt Eisenach als Große Kreisstadt im Sinne von § 6 Abs. 3 a ThürKO eine Kompensationsregelung vor, die sich am Zuschussbedarf des Wartburgkreises für die Aufgabenwahrnehmung im verbleibenden Landkreisgebiet orientiert. Die Zahlung soll bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgen.

Durch die am Einwohneranteil orientierte Zahlung soll die Stadt Eisenach so gestellt werden, als hätte der Landkreis Wartburgkreis die Aufgabe flächendeckend erbracht. Soweit die Kosten der Stadt Eisenach durch die Zahlung nicht in Gänze kompensiert werden, ist dies hinzunehmen, da die Aufgabenwahrnehmung freiwillig erfolgt. Zudem sind Große Kreisstädte aufgrund ihrer Größe leistungsfähiger und haben durch die Übernahme der Aufgabe erheblich mehr Einfluss auf die Aufgabenerbringung, als dies bei einer Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis der Fall wäre. Die Schulträgerschaft war auf Grund der finanziellen Regelung zur Kostentragung über die Schulumlage von der Kompensationsregelung auszunehmen, damit diese nicht doppelt berücksichtigt wird.

Alternativ können sich die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis auch auf eine andere Form der Kompensation einigen.

Zu § 5 (Sparkassen):

Mit dieser speziellen Regelung wird die Mitträgerschaft an der Wartburg-Sparkasse Sparkassenträgerschaft in Abweichung vom Grundsatz der Funktionsnachfolge nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Eisenach belassen.

Zu § 6 (Fortgeltung des Rechts nach Aufgabenübergang):

Die Regelung enthält eine aufgabenbezogene Fortgeltungsregelung für das Ortsrecht der Stadt Eisenach, die der Funktionsnachfolge nach § 3 Abs. 1 entspricht. Der Landkreis Wartburgkreis muss das zunächst fortgeltende Ortsrecht der eingekreisten Stadt Eisenach entsprechend dem Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben bis zum 31. Dezember 2022 anpassen.

Zu Abschnitt 3 (Personal):

Zu § 7 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Zur Rechtsstellung der Beamten bei der Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis wird auf das geltende Landesrecht verwiesen. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetz in den Dienst des Landkreises Wartburgkreis über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten vom Landkreis Wartburgkreis übernommen werden.

Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG zustandekommt, wird im Interesse der betroffenen Beamten die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuständigkeit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen zur Übernahme der betroffenen Beamten einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den betroffenen Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sollen bei bestimmten Personalmaßnahmen frühzeitig zusammenarbeiten. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens wird dabei auch auf Versetzungen und Abordnungen erstreckt, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung wirksam sind. Ausgenommen sind solche Personalmaßnahmen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu § 8 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Es wird klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten von dem Landkreis Wartburgkreis als Arbeitgeber übernommen werden.

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach werden verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer zu einigen.

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden, der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie beim Landkreis Wartburgkreis zurückgelegt worden wären.

Der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sollen bei bestimmten Personalmaßnahmen frühzeitig zusammenarbeiten.

Betriebsbedingte Kündigungen werden aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es auch den betroffenen Tarifbeschäftigten, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Ausgenommen sind Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden.

Zu Abschnitt 4 (Finanzhilfen):

Zu § 9 (Finanzhilfen für den Wartburgkreis):

Infolge der Einkreisung der Stadt Eisenach gehen deren Kreisaufgaben zum 1. Januar 2020 größtenteils auf den Landkreis Wartburgkreis über. Soweit es sich hier um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt, sind für diese Aufgaben (im erheblichen Maß) auch eigene Mittel zur Aufgabenerfüllung einzusetzen.

Berechnungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang die Übernahme der Kreisaufgaben dazu führt, dass der aufnehmende Landkreis Wartburgkreis mehr eigene Mittel einsetzen muss und sich dementsprechend ein höheres Umlagesoll bei der Ermittlung der Kreisumlage ergibt, welches von allen kreisangehörigen Gemeinden zu tragen wäre. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, soll der Landkreis Wartburgkreis nach Absatz 1 abschmelzend gestaffelt Mittel in Höhe von insgesamt 23,5 Millionen Euro erhalten. Eine dauerhafte Kompensation wird nicht erforderlich sein, da zu erwarten ist, dass sich mit fortschreitender Integration der Aufgabenerfüllung in die bestehenden Strukturen beim Landkreis Wartburgkreis Synergieeffekte einstellen.

Die Zuweisungen sind im Jahr 2019 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag zum 15. Dezember 2019. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch den Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr sieht Satz 5 die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu § 10 (Finanzhilfen für die Stadt Eisenach):

Zu Absatz 1:

Der Übergang von Kreisaufgaben der Stadt Eisenach auf den Landkreis Wartburgkreis infolge der Einkreisung führt zwar zu einer Entlastung der Stadt Eisenach bei der Erfüllung konkreter Aufgaben.

Diese Entlastung erfasst aber nicht den organisatorischen Anpassungs- und Umstellungsprozess der Verwaltung. Für die entsprechenden Maßnahmen ist es deshalb erforderlich, die Stadt Eisenach mittels abschmel-

zend gestalteter allgemeiner Fusionshilfen in den Jahren 2020 bis 2024 zu unterstützen.

Die Zuweisungen sind im Jahr 2019 vollständig vom Landesverwaltungsamt zu bescheiden. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag zum 15. Dezember 2019. Zur Sicherung einer Verwendung der Mittel durch die Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr sieht die Regelung die Bildung und schrittweise Auflösung einer entsprechenden Rücklage vor.

Zu Absatz 2:

Die Zuweisung entspricht in etwa dem Altfehlbetrag der Stadt Eisenach zum 31. Dezember 2017 unter zusätzlicher Einbeziehung des aufgelaufenen Verlustes des optimierten Regiebetriebes der Stadt Eisenach. Die einmalige Zuweisung soll vorrangig eingesetzt werden, um diese Fehlbeträge abzubauen und der Stadt damit einen unbelasteten Beginn als Große Kreisstadt zu ermöglichen.

Zu Abschnitt 5 (Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2019):

Zu § 11 (Wahlrechtsbestimmungen):

Die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Wartburgkreis erfolgt vor dem Inkrafttreten der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach nach § 1 dieses Gesetzes. Dies entspricht der bereits im Jahr 1994 praktizierten Verfahrensweise. Ihr entscheidender Vorteil liegt darin, dass mit der Eingliederung und Einkreisung ein Kreistag zur Verfügung steht, der das gesamte durch die Eingliederung entstehende Kreisgebiet repräsentiert. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder im Jahr 2019 sind besondere Bestimmungen erforderlich, die in den §§ 13 bis 16 enthalten sind. Mit diesen Vorschriften wird eine geordnete Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen gewährleistet.

Zu § 12 (Wahlgebiet, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl):

Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Wartburgkreises noch vor der Eingliederung der Stadt Eisenach durchgeführt wird. Das Wahlgebiet im Sinne des § 28 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (Thür-KWG), die Gebiete des bisherigen Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach umfasst, muss daher bis zum Inkrafttreten der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach nach § 1 dieses Gesetzes fingiert werden.

Zu § 13 (Wahlorganisation):

Zu Absatz 1:

Der Landkreis Wartburgkreis erhält die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen gesetzlichen Befugnisse und stellt das notwendige Personal und die notwendigen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Die Stadt Eisenach hat die hierfür erforderliche Amtshilfe und Unterstützung zu leisten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erhält die für die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen notwendigen Bestimmungen über die Bestellung eines Land-

kreiswahlleiters und seines Stellvertreters durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass der Landkreiswahlleiter im gesamten vergrößerten Gebiet des Landkreises die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen leitet und die ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

Zu § 14 (Kreiswahlausschuss):

In Abweichung von § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG wird festgelegt, dass der Kreiswahlausschuss aus jeweils zwei Beisitzern des Landkreises Wartburgkreis und der Stadt Eisenach besteht. Die Verteilung gilt auch für die Bestellung der Beisitzer.

Zu § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen):

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, genügt nach § 50 ThürKWO in jedem Fall eine Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form.

Die Bestimmungen des Landkreises Wartburgkreis über öffentliche Bekanntmachungen gelten während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl noch nicht für das Gebiet der Stadt Eisenach. Für die Bekanntmachungen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen wird daher klargestellt, dass der Wartburgkreis diese im Gebiet der Stadt Eisenach nach den dort geltenden Bekanntmachungsvorschriften durchzuführen hat.

Zu Abschnitt 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 16 (Freistellung von Kosten):

Mit der Bestimmung wird von den Kosten freigestellt, welche für Maßnahmen entstehen, für die der Vollzug dieses Gesetzes ursächlich ist.

Zu § 17 (Monitoring):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird ein Umsetzungsbeirat zur Begleitung der finanziellen Effekte der Einkreisung eingerichtet. Diese lassen sich mit Blick auf die Zuweisungen nach § 10 und die dann vorliegenden ersten beiden Jahresrechnungsergebnisse der Stadt Eisenach mit einem geringeren Aufgabenbestand frühestens ab dem Jahr 2022 bewerten, so dass eine frühere Einrichtung nicht erforderlich ist. Absatz 1 nennt die Mitglieder des Umsetzungsbeirates. Der Vorsitz wird dem Vertreter des Landesverwaltungsamts übertragen, da dieses auch künftig als Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht über den Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach ausüben wird. Der Umsetzungsbeirat kann sich zur Beratung einzelner Fragen fachliche Beratung durch Dritte einholen; eine Teilnahme Dritter an seinen Sitzungen ist auf Einladung des Umsetzungsbeirats möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt Verfahren, Aufgabe und Prüfungsrahmen des Umsetzungsbeirats fest.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bestimmt Maß und Ziel der vom Umsetzungsbeirat zu überprüfenden finanziellen Leistungsfähigkeit, welche die Stadt Eisenach infolge der Einkreisung erlangen soll und definiert die Voraussetzungen unter denen ein Handeln der Landesregierung erforderlich ist. Hinsichtlich der Höhe der freien Spitze nach Absatz 3, welche für Investitionen herangezogen werden kann, wurden Vergleichsberechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 (Basis: vierteljährige Kassenstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik) hinsichtlich der Ausgaben für Sachinvestitionen (inklusive investive Fördermaßnahmen) und Einnahmen aus Vermögensveräußerung, investiven Zuweisungen und Betragseinnahmen unter den Großen kreisangehörigen Städten vorgenommen. Hier ergeben sich durchschnittliche Beträge zwischen 20 und 57 Euro je Einwohner; auf die Einwohnerzahl von Eisenach hochgerechnet ergibt dies zwischen rund 0,9 Millionen Euro und 2,4 Millionen Euro bei einem Durchschnitt von knapp 1,7 Millionen Euro. Da es sich bei dem genannten Betrag um eine Untergrenze zur Absicherung einer gewissen Investitionsfähigkeit der Stadt handelt, die anderen Kommunen nicht gewährt wird, ist ein Betrag unterhalb des errechneten Mittelwerts angemessen. Durch die Möglichkeit des Einsatzes dieser Mittel zur Kofinanzierung von Förderprogrammen kann das tatsächliche Investitionsvolumen deutlich über dem Betrag der freien Spitze liegen.

Zu § 18 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung):

Zu Nummer 1:

Kreisfreie Städte, die in einen Landkreis eingegliedert werden, haben im Vergleich zu den kreisangehörigen Gemeinden und den Großen kreisangehörigen Städten eine herausgehobene Stellung. Diese beruht auf ihrer hohen Einwohnerzahl und -dichte, ihrer landesplanerischen Einordnung sowie ihrem bisherigen Status als kreisfreie Stadt und der damit verbundenen Erfüllung von Kreisaufgaben.

Dieser herausgehobenen Stellung bisher kreisfreier Städte im Vergleich zu kreisangehörigen Gemeinden und Großen kreisangehörigen Städten soll durch die mit diesem Gesetz eingeführte neue Gemeindeart "Große Kreisstadt" Rechnung getragen werden. Auf eine Große Kreisstadt können von den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig kann eine Große Kreisstadt auch Aufgaben wahrnehmen, die den Landkreisen im eigenen Wirkungskreis obliegen, wenn dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt. Aufgrund ihres bisherigen Status als kreisfreie Stadt kann von der gebotenen Verwaltungs- und Finanzkraft ausgegangen werden, da kreisfreie Städte auch alle Aufgaben erfüllen, die den Landkreisen im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegen.

Wird die Aufgabenübertragung zwischen einem Landkreis und einer bisher kreisfreien Stadt im Hinblick auf deren Einkreisung in einem öf-

fentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, prüft der Gesetzgeber, ob insoweit Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die vereinbarte Aufgabenwahrnehmung durch das Neugliederungsgesetz oder durch oder aufgrund eines Fachgesetzes geregelt werden kann.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nummer 1. Mit der Neufassung von § 28 Abs. 1 Satz 2 wird der Kreis der Städte, deren Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister führen, um die Großen Kreisstädte erweitert.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um Folgeregelungen zu Nummer 1. Aufgrund der bisherigen Bedeutung der kreisfreien Stadt und der besonderen Beziehung als Große Kreisstadt zum Landkreis wird das Landesverwaltungsamt weiterhin Rechtsaufsichtsbehörde sowohl des Landkreises als auch der Großen Kreisstadt sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürFAG sorgt parallel zur Einführung des § 6 Abs. 3 a ThürKO dafür, dass Große Kreisstädte im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wie Große kreisangehörige Städte behandelt werden, da der entsprechende Aufgabenkanon im Sinne von Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes vergleichbar ist.

Zu Nummer 2:

Die Regelung gewährleistet, dass bei der Schulumlage der Verbleib der Schulträgerschaft auch für Gymnasien und Gesamtschulen bei der Stadt Eisenach nach Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a dieses Gesetzes berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Gymnasien, Gesamt- beziehungsweise Gemeinschaftsschulen sicherzustellen, dass auch hinsichtlich der Klassen 11 bis 13 eine Gleichbehandlung stattfindet. § 28 war deshalb an verschiedenen Stellen anzupassen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift setzt die Regelungen des Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Nach Satz 1 treten alle Vorschriften, die zur Vorbereitung der Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis notwendig sind, am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Eingliederung und Einkreisung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis selbst sowie ihre Erklärung zur Großen Kreisstadt tritt dann am 1. Juli 2019, nachdem die allgemeinen Wahlen der Kreistage, Gemeinde- und Stadträte im Jahr 2019 stattgefunden haben, in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Becker

Rothe-Beinlich